



**des Kreistages
des
Landkreises Leipzig**

Beschlussdatum: 16.05.2012	Grundlage (Vorlage): BV-2012/056	Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

Beschlussgegenstand:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Muldentalkliniken gGmbH

Beschlusstext:

Der Kreistag stimmt,

der als Anlage beigefügten Fassung der Änderung des „Gesellschaftsvertrages der Muldentalkliniken gGmbH“ zu

und

beauftragt die Gesellschafterversammlung der Muldentalkliniken gGmbH die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Borna, den 16.05.2012

gez.

Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -

Gesellschaftsvertrag der Muldentalkliniken gGmbH

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Muldentalkliniken GmbH, Gemeinnützige Gesellschaft
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Wurzen.

§ 2 Ziel und Gegenstand des Unternehmens

1. Ziel des Unternehmens ist die optimale Krankenhausversorgung der Bevölkerung.
2. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Krankenhäusern im Landkreis Leipzig einschließlich Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben.
3. Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung dienen.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen und sich an solchen zu beteiligen, wenn es dem Zweck des Unternehmens dient.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
Der gemeinnützige Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Krankenhäusern im Landkreis Leipzig einschließlich Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse aus dem Zweckbetrieb der Gesellschaft dürfen dem Landkreis Leipzig als Gesellschafter ausschließlich im Rahmen des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) für steuerbegünstigte Zwecke zugewendet werden. Ansonsten darf der Gesellschafter keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
Der Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafter und den gemeinen Wert der vom Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, vorbehaltlich bundes- oder landesrechtlicher Regelungen im Krankenhausrecht, an den Landkreis Leipzig, der es für gemeinnützige Zwecke (im Sinne dieses Vertrages) zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital und Gesellschafter

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR. Der Landkreis Leipzig übernimmt eine Stammeinlage in gleicher Höhe.
2. Die Stammeinlage ist in Geld zu leisten und in voller Höhe vor der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister an die Gesellschaft zu Händen der Geschäftsführung einzuzahlen.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen der Beschlussfassung durch den Kreistag.
2. Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder nicht mit Rechten Dritten belastet werden.
3. Soweit sich die Gesellschaft an der Neugründung oder über Beteiligungen an anderen Unternehmen beteiligt, sind die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zu beachten.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird vom Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
Wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden.
2. Sie tritt jährlich mindestens einmal und darüber hinaus jederzeit auf Verlangen des Aufsichtsrates oder des Gesellschafters zusammen.
3. An der Gesellschafterversammlung kann der Aufsichtsrat neben dem Geschäftsführer mit beratender Stimme teilnehmen. Dies gilt nicht im Fall der Beschlussfassung zur Entlastung des Aufsichtsrates und in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Gesellschafter gegen Aufsichtsratsmitglieder zustehen.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über:
 - a) die Errichtung und Übernahme von Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens, die Beteiligung an Unternehmen; wesentliche Veränderungen des Unternehmens sind:
 - eine Änderung des Unternehmensgegenstandes;
 - eine Änderung des Unternehmenszwecks;
 - die Umwandlung der Rechtsform;
 - eine Veränderung des Haftungsumfanges des Gesellschafters; weiteres bestimmt die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung für die Geschäftsführung;

- b) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung;
- c) die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind, näheres regelt die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung für die Geschäftsführung;
- d) Änderungen dieses Vertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks der Gesellschaft, den Beitritt weiterer Gesellschafter, die Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals, Teilung und Veräußerung von Geschäftsanteilen und die Einziehung von Geschäftsanteilen;
- e) die Auflösung der Gesellschaft;
- f) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie nicht auf anderer Grundlage bestellt werden;
- g) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;
- i) Entlastung der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder;
- j) Höhe der Entschädigung für Aufsichtsratsmitglieder;
- k) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführung;
- l) Genehmigung der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung für den Aufsichtsrat.

Die Entscheidung der Gesellschafterversammlung zu den Punkten a) bis e) steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Kreistag.

§ 8

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.
Die Aufgaben des Aufsichtsrates werden in einer Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern.
Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) sechs Vertreter des Landkreises Leipzig;
 - b) ein Vertreter der Kreisärztekammer;
 - c) zwei Arbeitnehmervertreter.
3. Die Vertreter des Landkreises Leipzig werden gemäß §§ 63 SächsLKrO i.V.m. §§ 98 Abs. 2, 42 Abs. 2 SächsGemO vom Kreistag widerruflich gewählt und durch den Landkreis als Alleingesellschafter in den Aufsichtsrat entsandt.
Die Amtsdauer der vom Landkreis entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Abberufung durch den Kreistag des Landkreises Leipzig. Die Abberufung ist jederzeit möglich.
4. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, die nicht vom Landkreis Leipzig entsandt werden, erfolgt für die Zeit von 5 Jahren.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt ist.

6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
7. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates gelten die Bestimmungen der §§ 394 und 395 Aktiengesetz (AktG) entsprechend.

§ 9

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.
4. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftervertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu führen.
5. Mit den Geschäftsführern ist ein schriftlicher Dienstvertrag abzuschließen, wobei die Gesellschaft durch den Gesellschafter vertreten wird.

§ 10

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres.

§ 11

Wirtschaftsführung, Rechnungslegung und Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung stellt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (Mindestbestandteile: Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Finanzplanung und Stellenübersicht) auf.
Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
Der Wirtschafts- und Finanzplan ist rechtzeitig aufzustellen, so dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres hierüber beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie Abweichungen hiervon sind unverzüglich dem Landkreis Leipzig zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Geschäftsführer haben in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sowie des Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG § 17 ff) den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss ist prüfen zu lassen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten.
Von den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) kann Gebrauch gemacht werden.
4. Die Abschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer ist im Umfang des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz – HGrG) durchzuführen.

5. Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden (Sächsischer Rechnungshof) sind die in §.54 HGrG vorgesehenen Befugnisse einzuräumen.
6. Die örtlichen und überörtlichen Prüfbehörden haben das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen.
7. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfbericht des Abschlussprüfers sind dem Landkreis Leipzig und der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu übersenden. Der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.
8. Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes (AktG), soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden, gelten entsprechend.
9. Beteiligungen, an denen dem Unternehmen allein oder zusammen mit anderen Unternehmen im Sinne von Halbsatz 1 die Mehrheit der Anteile zusteht, dürfen nur unterhalten werden, wenn den Nummern 1 und 2a bis 8 SächsGemO entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung vereinbart sind.
10. Dem Landkreis werden zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 88a SächsGemO) erforderlichen Unterlagen überreicht und Auskünfte erteilt.

§ 12

Dauer und Auflösung der Gesellschaft

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des vertragsmäßigen Zweckes unmöglich wird. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nicht anders beschließt.

§ 13

Auskünfte und Bekanntmachungen

1. Der Gesellschafter kann in allen Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb oder außerhalb der Gesellschafterversammlung Auskunft verlangen sowie Bücher und Schriften einsehen.
2. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 14

Allgemeine Vorschriften

1. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen des Gesellschafters zu der Gesellschaft nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Der Gesellschafter ist jedoch verpflichtet, dann eine Ergänzungsvereinbarung zu treffen, die gewährleistet, dass an Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung tritt, die dem Inhalt nach dem gewollten Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt, ohne selbst rechtsunwirksam zu sein.

**§ 15
Kosten**

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Gründungsaufwand), nämlich Beratungs-, Notar- und Gerichtskosten (Eintragung und Bekanntmachung) bis höchstens 2.000,00 EUR.

**§ 16
Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundungen vorgeschrieben sind. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.